

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Gemeinde Windelsbach

Vom 12.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windelsbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist (für die Zeit von der Bestattung) bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	18,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	36,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	10,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte	18,00 €,
e) eine Urnengrabstätte im Grabfeld	€,
f) ein Urnengrabfach	€,
g) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld	14,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag €.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt €.
- (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einer Einzelgrabstätte	525,00 €,
b) bei einer Doppelgrabstätte	525,00 €,
c) bei einer Kindergrabstätte	250,00 €,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	150,00 €,
e) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld	€,
f) bei einer Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld	150,00 €.

Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt pauschal 25 % der jeweiligen Position.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| (6) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | entfällt, |
| (7) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt | direkte Berechnung mit Angehörigen, |
| (8) Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt | direkte Berechnung mit Angehörigen, |
| (9) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt | direkte Berechnung mit Angehörigen, |
| (10) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt | direkte Berechnung mit Angehörigen, |
| (11) Die Gebühr beträgt bei | |
| a) der Ausgrabung einer Leiche | 1.050,00 €, |
| b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 250,00 €, |
| c) der Ausgrabung von Gebeinen | 525,00 €, |
| d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 125,00 €, |
| e) der Ausgrabung von Urnen und Aschenresten | 150,00 €. |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Windelsbach, 12.12.2023

Gemeinde

Schuster

Schuster

1. Bürgermeister